

	Einzelunternehmen	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft)	Partnerschaftsgesellschaft	Offene Handelsgesellschaft (OHG)
Gründung	Eine natürliche Person, ggf. Eintragung ins Handelsregister, kein Mindestkapital	Mindestens 2 Gesellschafter, formfreier Gesellschaftsvertrag (Ausnahme: Einbringung v. Grundstücken oder GmbH-Anteilen), kein Mindestkapital, kein Betrieb eines Handelsgewerbes (sonst OHG)	Mindestens 2 Gesellschafter, schriftlicher Partnerschaftsvertrag, Eintragung ins Partnerschaftsregister, kein Mindestkapital, für bestimmte Freiberufler	Mind. 2 Gesellschafter, formfreier Gesellschaftsvertrag (Ausnahmen: siehe GbR), Eintragung ins Handelsregister oder Geschäftsaufnahme eines Handelsgewerbes, kein Mindestkapital
Haftung	Unternehmer haftet unbeschränkt mit gesamtem Privatvermögen	Gesellschafter haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch	Gesellschafter haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch, Haftungsbegrenzung auf einzelne Partner möglich	Siehe GbR
Steuern bei Übergabe	Siehe Steuerliche Aspekte von Unternehmensnachfolgen	Siehe Steuerliche Aspekte von Unternehmensnachfolgen	Siehe Steuerliche Aspekte von Unternehmensnachfolgen	Siehe Steuerliche Aspekte von Unternehmensnachfolgen
Übergabemodalitäten	Formfrei, außer bei Grundstücken oder sonstige Formerfordernissen (z.B. aktivierte GmbH-Anteile)	Mitgesellschafter muss Übertragung von Anteilen zustimmen	Siehe GbR	Siehe GbR
Haftung des Übergebers	Haftet (handelsrechtlich) für Verbindlichkeiten, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, 5 Jahre lang	Haftet für Verbindlichkeiten, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, 5 Jahre lang	Siehe GbR	Siehe GbR
Haftung des Nachfolgers	Haftet (handelsrechtlich) voll für Altschulden (evtl. Regressforderung an Übergeber)	Siehe Einzelunternehmen + Haftung für neue Verbindlichkeiten	Siehe GbR	Siehe GbR
Haftung der Erben	Haften persönlich mit gesamtem Privatvermögen	Siehe Einzelunternehmen	Siehe GbR	Siehe GbR

¹Bitte beachten:

Diese Übersicht soll als Orientierungsstütze dienen und helfen, schematisch die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Sie unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Insbesondere die steuerlichen und Haftungsverhältnisse sind wegen der vereinfachten schematischen Darstellung ohne Gewähr.

	Kommanditgesellschaft (KG)	GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Unternehmergesellschaft (UG)
Gründung	Mindestens ein Kommanditist und ein komplementärer Gesellschafter, formfreier Gesellschaftsvertrag (Ausnahmen: siehe GbR), Eintragung ins Handelsregister, kein Mindestkapital	Wie KG, der Komplementär ist jedoch eine GmbH	Mind. ein Gesellschafter, notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag, vereinfachte Gründung (Musterprotokoll) möglich, Eintragung ins Handelsregister, Mindestkapital 25.000 €	Die UG ist eine GmbH Form, mind. ein Gesellschafter, vereinfachte Gründung (Musterprotokoll) möglich, Eintragung ins Handelsregister, Mindestkapital: 1 €, Pflicht zur Einstellung von ¼ des Gewinns in Rücklage
Haftung	Komplementäre haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch, Kommanditisten haften nur mit ihrer Einlage	Kommanditist haftet mit Einlage, Komplementär als juristische Person mit dem Gesellschaftsvermögen	Grundsätzlich beschränkt auf Gesellschaftsvermögen	Siehe GmbH
Steuern bei Übergabe	Siehe Steuerliche Aspekte von Unternehmensnachfolgen	Siehe Steuerliche Aspekte von Unternehmensnachfolgen	Siehe Steuerliche Aspekte von Unternehmensnachfolgen	Siehe Steuerliche Aspekte von Unternehmensnachfolgen
Übergabemodalitäten	Gesellschafter muss Übertragung von Anteilen zustimmen	Siehe KG	Gesellschafter bzw. Gesellschaft muss notarieller Übertragung von Anteilen zustimmen, wenn dies im Gesellschaftsvertrag festgelegt wurde	Siehe GmbH
Haftung des Übergebers	Haftung hängt davon ab, ob Übergeber Kommanditist (Einlage) oder Komplementär (5 Jahre für Altschulden) gewesen ist.	Siehe KG	Beschränkt, bis 5 Jahre nach Anmeldung der Veräußerung auf nicht eingezahlte Stammeinlagen	Siehe GmbH
Haftung des Nachfolgers	Käufer-Kommanditist haftet mit Einlage, Käufer-Komplementär haftet voll	Siehe KG	Haftet nur für nicht eingezahlte Stammeinlagen	Siehe GmbH
Haftung der Erben	Kommanditist-Erben haften mit Einlage, Komplementär-Erben haften voll	Siehe KG	Erbte Gesellschaftsanteile müssen von Erben gemeinsam verwaltet werden („mit einer Stimme“), Haftung nur für nicht eingezahlte Stammeinlagen	Siehe GmbH

¹Bitte beachten:

Diese Übersicht soll als Orientierungsstütze dienen und helfen, schematisch die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Sie unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Insbesondere die steuerlichen und Haftungsverhältnisse sind wegen der vereinfachten schematischen Darstellung ohne Gewähr.

	Private Company Limited by Shares (Ltd.)	Aktiengesellschaft (AG)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	
Gründung	Mindestens 1 Gesellschafter, Gesellschaftsvertrag, Bestellung von „Director“ und „Company Secretary“, Eintragung beim „companies house“, Eintragung Zweigniederlassung im Handelsregister, Mindestkapital: 1 britisches Pfund	Mindestens ein Aktionär, Vorstand und Aufsichtsrat ist Pflicht, notariell beurkundete Satzung, Eintragung ins Handelsregister, Mindestkapital 50.000 €	Mindestens 3 Mitglieder, Eintragung ins Genossenschaftsregister, keine Mindestkapitaleinlage, Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband, der Satzung und Eigenkapitalausstattung prüft.	
Haftung	Grundsätzlich beschränkt auf Gesellschaftsvermögen	Grundsätzlich beschränkt auf Gesellschaftsvermögen	Grundsätzlich beschränkt auf Genossenschaftsvermögen	
Steuern bei Übergabe	Siehe Steuerliche Aspekte von Unternehmensnachfolgen	Siehe Steuerliche Aspekte von Unternehmensnachfolgen	Siehe Steuerliche Aspekte von Unternehmensnachfolgen	
Übergabemodalitäten	i. d. R. frei und formlose Übertragung möglich	i. d. R. ist Übertragung jederzeit formlos gemäß der Regelungen des Wertpapierrechts möglich	Vorstand muss Übergabe zustimmen, wenn so in Satzung festgelegt, keine notarielle Beurkundung notwendig	
Haftung des Übergebers	Haftung bis zur Erfüllung der Einlage	Keine Haftung	Grundsätzlich von der Haftung befreit, ggf. Nachhaftung, wenn Insolvenz binnen 6 Monaten nach Ausscheiden	
Haftung des Nachfolgers	Haftung bis zur Erfüllung der Einlage	Keine Haftung	Käufer haftet mit seinem Anteil	
Haftung der Erben	Haftung bis zur Erfüllung der Einlage	Keine Haftung	Erbe haftet mit seinem Anteil	

¹Bitte beachten:

Diese Übersicht soll als Orientierungsstütze dienen und helfen, schematisch die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Sie unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Insbesondere die steuerlichen und Haftungsverhältnisse sind wegen der vereinfachten schematischen Darstellung ohne Gewähr.